

STATUTEN

durch die Mitglieder des Vereins Seebahn-Park Zürich genehmigte Fassung vom 3. September 2018, revidiert am 1.10.2020.

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1 Unter dem Namen **Verein Seebahn-Park Zürich** besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. VEREINSZWECK

Art. 2 Der **Verein Seebahn-Park Zürich** setzt sich für die Realisierung des Seebahn-Parks auf dem Geleiseinschnitt der SBB zwischen Hohlstrasse und Bahnhof Wiedikon in Zürich ein.

Er kann alle zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Handlungen vornehmen.

Der Verein vertritt seine Interessen auf lokaler, kantonaler und Bundesebene.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

III. MITTEL

Art. 3 Der Verein fördert seine Zielsetzungen mit folgenden Massnahmen:

- a) Seine Mitglieder verpflichten sich, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen.
- b) Der Verein wird diese durch geeignete Massnahmen publik machen und das Gespräch in der Öffentlichkeit suchen.
- c) Der Verein wird seine Voten und Interessen in den entsprechenden Gremien vertreten.

Art. 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vermächtnisse, Schenkungen und andere Zuwendungen, welche jeweils dem Vereinsvermögen zugewiesen werden.

IV. ORGANISATION

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A. Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung hat in der Regel im ersten Semester nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden (vgl. Art. 18).

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 7 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Juristische Personen gelten dann als anwesend, wenn mindestens ein Organ (Verwaltungsrat, Direktionsmitglied) oder ein ausdrücklich bezeichneter Mitarbeiter einer anderen Stufe an der Versammlung anwesend ist.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht mit oder ohne Stimm-/Wahlinstruktion an der Versammlung vertreten lassen und gilt somit als anwesend.

Für Ordnungsanträge genügt ein Drittel der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins, Gründung von Sektionen oder Vereinigungen mit einem anderen Verein, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, der Vizepräsident oder einer der Co-Präsidenten des Vorstandes, das Protokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die notwendige Anzahl Stimmzähler.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung, Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seiner Firma oder Verwandten betreffen.

Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellungen nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen werden.
- b) Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung).
- c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes.
- d) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- f) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
- h) Beschlussfassung über alle ändern der Generalversammlung vom Gesetz, durch die Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- i) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können mit Zustimmung eines Drittels der Anwesenden behandelt werden.

B. Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern, nämlich:

Präsident, Vizepräsident (oder Co-Präsidenten), Quästor, Aktuar und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt.

Von den Mitgliedern im Vorstand wird erwartet, dass sie an den Vorstandssitzungen aktiv teilnehmen.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung, Verwendung der vorhandenen Gelder und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Ausarbeitung von Themenstellungen in Projektgruppen ggf. unter Beizug von externen Experten, die auf die Umsetzung des Vereinszwecks hinwirken oder diesen konkret umsetzen.
- d) Vertretung des Vereins nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- g) Genehmigung von Reglementen für den Betrieb und für die übrige Vereinstätigkeit.
- h) Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals und die Beauftragung der zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen notwendigen Spezialisten.
- i) Erhebung von Einsprachen gegen Erlasse und Beschlüsse von Behörden, sowie Führung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- k) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglementen, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- m) Genehmigung von ausserordentlichen, in der Jahresplanung nicht berücksichtigten Budgets bis zu einer maximalen Gesamthöhe von CHF 10'000.
- n) Antrag an die Generalversammlung zur Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für die einzelnen Kategorien der Mitglieder.

Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden, dem mind. vier Mitglieder angehören. Dem Ausschuss können die allgemeine Geschäftsführung und weitere Aufgaben delegiert werden.

C. Die Revision

Art. 14 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Sie prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung.

V. MITGLIEDER

Art. 15 Als Mitglieder im Verein Seebahn Park Zürich können grundsätzlich alle am Projekt Seebahn-Park Interessierten aufgenommen werden.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Jedes Mitglied hat eine Stimme

a) Aktivmitglieder:

Es können natürliche oder juristische Personen sowie Behördenvertreter oder staatliche Institutionen aufgenommen werden, welche zur Erfüllung der Zielsetzungen des Vereins aktiv beitragen.

b) Gönnermitglieder

Mitglieder, die den Verein mit einem grösseren Mitgliederbeitrag unterstützen.

c) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um die Realisierung des Seebahn-Parks besonders verdient gemacht haben.

f) Mitgliederbeiträge:

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung, die Höhe der Mitgliederbeiträge für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern festzusetzen.

Art. 16 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nur für den geschuldeten Mitgliederbeitrag.

Art. 17 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht vom Arbeitseinsatz bzw. von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 18 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der erste Jahresabschluss erfolgt per 31. Dezember 2019.

Die Jahresbeiträge sind in der ersten Hälfte des Vereinsjahres fällig.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 19 Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit Art. 7 der Statuten zu genügen hat.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es soll dem Vereinszweck dienen. Eine Rückzahlung an die Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Falls der Verein im Handelsregister eingetragen wird, ist der Vorstand mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 21 Der **Verein Seebahn-Park Zürich** pflegt freundschaftliche Beziehungen zu anderen Vereinen und Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 22 Der Verein kann Nebenorganisationen und Sektionen gründen.

Art. 23 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind an der konstituierenden Versammlung des **Vereins Seebahn-Park Zürich** am 3. September 2018 angenommen worden.

Thomas B. Brunner kann notwendige redaktionelle Änderungen an den Statuten vornehmen.